

# Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I , S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Juli 2001 erlässt die Gemeinde Märkisch Linden in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Entschädigungssatzung.

## 1. Änderung der Satzung

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl. I , S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 17.12.2001 hat die Gemeindevertretung Märkisch Linden am 13.06.2002 die Änderung des § 7 a Verdienstaufschlag beschlossen.

## 2. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]), in der Sitzung am 17. Juli 2013, den § 4 um Absatz 2 ergänzt.

## 3. Änderung der Satzung zur Aufhebung der zweiten Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in der Sitzung am 28. November 2013, den § 4 um Absatz 2 aufgehoben.

## 4. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 2), in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II/01, Nr. 17) in der Sitzung am 13. September 2016, den § 4 Absatz 1 geändert.

## § 1 Grundsätze

- (1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse können zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst die Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Mehraufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fahrkosten, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.

- (3) Zugleich sind mit den Regelungen dieser Satzung auch zusätzliche Aufwendungen, die bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung entstehen, abgegolten.

## **§ 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46 Euro.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zur Abgeltung seiner Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 562 Euro.

## **§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich 200 Euro.
- (2) „Für die Ausübung des Hausrechtes/Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Märkisch Linden in den Ortsteilen Gottberg, Dorfstraße 54; Kränzlin, An den Eichen 14; Werder, Dorfstraße 68 A erhält der jeweilige Ortsvorsteher eine Entschädigung von monatlich 50 Euro.“

## **§ 5 Besondere Regelungen zur Aufwandsentschädigung**

- (1) Dem Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 v. H. der nach den Regelungen zustehenden Aufwandsentschädigungen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (2) Mit Beschluss der Gemeindevertretung kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung für die Dauer der Nichtausübung des Mandates eingestellt werden, sofern ein Mitglied der Vertretung sein Mandat 3 Monate nicht ausübt, d. h. unentschuldigt Beratungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse fernbleibt oder ihm übertragene Aufgaben der Gemeindevertretung nicht erledigt.

## **§ 6 Sitzungsgeld**

Neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 3 und 4 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher bei der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 Euro.

## **§ 7 Dienstreisen**

Als Dienstreisen werden solche Reisen anerkannt, zu denen der Dienstreisende mit Beschluss der Gemeindevertretung verpflichtet wird und deren Ziel außerhalb des Amtsgebietes des Amtes Temnitz liegt. Hierfür wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes eine Reisekostenvergütung gewährt.

## **§ 7 a Verdienstaufall**

- (1) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft nachweisen.
- (2) Für den durch die Wahrnehmung des Mandates entgangenen und nachgewiesenen Verdienstes wird eine Entschädigung in Höhe von maximal 18 Euro pro Stunde gewährt. Es werden nicht mehr als 35 Stunden monatlich als Verdienstaufall anerkannt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen werden jeweils monatlich gezahlt.
- (2) Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich und rückwirkend gezahlt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 19. Oktober 1998 außer Kraft.

---

Hinweis:

Die Entschädigungssatzung (Stand: 17.07.2013) wurde

- im Amtsblatt 2016 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 2 vom 26. Juni 2002 sowie
- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 2 am 26. Juni 2002,
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 6 am 24. August 2013,
- die 3. Änderung im Amtsblatt Nr. 8 am 14. Dezember 2013,
- die 4. Änderung im Amtsblatt Nr. 7 am 29. Oktober öffentlich bekannt gemacht.